

Die Aufwandmenge von DDT-haltigen Mitteln beträgt bis 35 kg/ha, an hexahaltigen bis 25 kg/ha.

Der Verbrauch ist nach der Entwicklung der Kartoffelpflanze unter Berücksichtigung der Sparsamkeit zu regeln.

(5) Die Organe des Pflanzenschutzdienstes haben auf den zweckmäßigsten Verbrauch der chemischen Mittel besonders zu achten und die Spritzenführer entsprechend anzuleiten.

(6) Die Anwendungszeit und die Aufwandmenge kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, wenn notwendig, ändern.

## § 7

### Bienenschutz

(1) Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind ständig während der Bekämpfungszeit von blühenden Unkräutern frei zu halten.

(2) Der Anbau von blühenden Kulturpflanzen, insbesondere Hülsenfrüchten und Mohn, zwischen den Kartoffeln ist verboten. Andere Unterkulturen sind wegen einer reibungslosen und ungehinderten Behandlung der Kartoffeln nach Möglichkeit nicht anzubauen. Bei der Durchführung der chemischen Behandlung wird auf diese Kulturen keinerlei Rücksicht genommen. Es wird auch für mögliche Schäden kein Schadenersatz geleistet.

(3) Die Imker der Stadt / Gemeinde sind rechtzeitig von den chemischen Behandlungen in Kenntnis zu setzen.

## § 8

### Entfernung von Kartoffelpflanzen

Die Nutzungsberechtigten von Ackerflächen sind verpflichtet, während der Vegetationszeit alle Kartoffelpflanzen, die sich aus Ernterückständen oder aus Abfällen oder auf Mietenplätzen außerhalb von Kartoffelanbauflächen wild entwickeln, zu entfernen. Dazu sind vor allem sämtliche im Vorjahre mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sowie die Mietenplätze von den Nutzungsberechtigten genau zu überprüfen. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Durchführung zu überwachen.

## § 9

### Beschilderung

(1) Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind durch eine Tafel aus Holz oder Blech an einer 1,5 m langen Stange zu kennzeichnen. Auf der Tafel müssen wetterbeständig und gut lesbar der Name der Gemeinde oder des Ortsteiles, zu dem das Feld gehört, und der Name des Nutzungsberechtigten sowie die Größe in Hektar vermerkt sein.

(2) Die Tafel hat vom Tage des Auspflanzens an bis zur Aberntung an gut sichtbarer Stelle des betreffenden Feldes stehen zu bleiben. §

## § 10

### Meldewesen

Die Berichterstattung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers hat 14tägig mit Stichtag vom 15. und 30. oder 31. jedes Monats in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

## § 11

### Einsatz der MTS

(1) Der Einsatz der Großgeräte der MTS ist von den Räten der Kreise zu regeln unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Bauern sowie der volkseigenen Güter.

(2) Von den Räten der Kreise sind mit den MTS unter Zugrundelegung des Preises von 5,— DM/ha Verträge abzuschließen.

## § 12

### Schulungen

(1) In jedem Bezirk ist durch den Rat des Bezirkes, Hauptreferat Pflanzenschutz, bis zum 15. April eine dreitägige Schulung durchzuführen, an der sämtliche Pflanzenschutztechniker, -Mechaniker und Pflanzenschutzwarte teilzunehmen haben.

(2) Die Schreibkräfte der Referate Pflanzenschutz bei den Räten der Kreise sind über Berichterstattung, Führung von Karteikarten, Inventarverzeichnissen usw. besonders zu schulen.

(3) Des weiteren sind in jedem Kreise durch den Rat des Kreises bis zum 1. Mai zweitägige Schulungen für die Gerätewarte, Beauftragten der Gemeinden, volkseigenen Güter und Produktionsgenossenschaften durchzuführen.

(4) Die Ausarbeitung von Schulungsplänen obliegt den Räten der Bezirke. Die Schulungspläne sollen u. a. enthalten:

- Erläuterung der Bekämpfungsmaßnahmen nach der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953;
- Bedienung, Pflege, Abstellung und Reparatur der Geräte;
- Anwendung und Lagerung der chemischen Mittel;
- Durchführung des Suchens;
- Aufgaben bei der Mobilisierung der Bevölkerung und Berichterstattung.

## § 13

### Vorträge

(1) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, bis zum 1. Mai in jedem Kreis vor den versammelten Bürgermeistern einen Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.

(2) In jeder Gemeinde, auf öffentlichen Versammlungen, ist bis zum 1. Mai durch die Pflanzenschutztechniker ein Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.

(3) Die Räte der Kreise/Gemeinden haben die Aufklärungstätigkeit zu unterstützen.

## § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder  
Minister